

§ 5a K-GVG 2002 Angehörige

K-GVG 2002 - Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 - K-GVG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2020

(1) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) der Ehegatte;
- b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
- c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
- d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder;
- e) der eingetragene Partner.

(2) Abs. 1 lit. c gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at